Beweislehre

Verdachtsstufen

Schlüsselbegriff **Wahrscheinlichkeit**

Je größer die Individualität einer Spur, umso höher die Wahrscheinlichkeit, mit der sie auf die zu beweisende Tatsache hindeutet.

Beweismaßvorschriften

Vermutung

Anhaltspunkte unterhalb eines Anfangsverdachts

Anfangsverdacht

„zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine verfolgbare Straftat; Möglichkeit aufgrund krim. Erfahrung
(§ 152 II StPO)

Einfacher Tatverdacht

Verdichtung tatsächlicher Anhaltspunkte zu einer Wahrscheinlichkeit von 25%

Hinreichender Tatverdacht

Nach h.M. vorliegend, wenn „die Beweisfähigkeit den Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht“; hält d. StA eine Verurteilung nach Durchführung der Hauptverhandlung für wahrscheinlicher als einen Freispruch, so muss er d. öfftl. Klage erheben
(§ 170 I StPO)

Dringender Tatverdacht

Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass d. Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat; bei Quantifizierung sollte Wahrscheinlichkeit von 90 % vorliegen

Zeuge ← → ***Beschuldigter*** →